

# Abänderungsantrag

der Abgeordneten Claudia Gamon, Kollegin und Kollegen

zum Bericht des Familienausschusses (1154 d.B.)

über die Regierungsvorlage (1110 d.B.): Bundesgesetz, mit dem ein Gesetz über die Gewährung eines Bonus für Väter während der Familienzeit (Familienzeitbonusgesetz – FamZeitbG) erlassen wird sowie das Kinderbetreuungsgeldgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, das Einkommensteuergesetz 1988 und das Allgemeine Pensionsgesetz geändert werden - TOP 5

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

**Der, dem Bericht des Familienausschusses (1154 d.B.) über die Regierungsvorlage (1110 d.B.): Bundesgesetz, mit dem ein Gesetz über die Gewährung eines Bonus für Väter während der Familienzeit (Familienzeitbonusgesetz – FamZeitbG) erlassen wird sowie das Kinderbetreuungsgeldgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, das Einkommensteuergesetz 1988 und das Allgemeine Pensionsgesetz geändert werden, angeschlossene Gesetzesentwurf, wird wie folgt geändert:**

- I. In Artikel 2 Z 11 wird in § 5 Abs 1 die Zahl "851" durch "731" ersetzt.
- II. In Artikel 2 Z 11 wird in § 5 Abs 2 die Zahl "1063" durch "914" ersetzt.
- III. In Artikel 2 Z 35 wird in § 24b Abs 2 die Zahl "426" durch "457" und die Zahl "61" durch "92" ersetzt.

## Begründung

Das Kinderbetreuungsgeld und die Karenz sind kommunizierende Gefäße im Bereich der Familienpolitik, die eigentlich als eine zusammengehörende Materie betrachtet werden sollten. Unterschiedliche Regelungen im Kinderbetreuungsgeld-, Mutterschutz- und Väternkarenzgesetz führen aber dazu, dass diese Gesetze Regelungen enthalten, die aus unserer Sicht nicht schlüssig sind und eigentlich übergeordnete Ziele konterkarieren. Ein wesentliches übergeordnetes Ziel von Familienpolitik muss die Gleichberechtigung von Frauen am Arbeitsmarkt darstellen, weshalb auch die Möglichkeiten eines erfolgreichen Wiedereinstiegs ins Berufsleben nach einer Karenz unter dieses übergeordnete Ziel subsumiert werden müssen. Doch gerade in

diesem Punkt stehen bestimmte Regelungen des Kinderbetreuungsgeldgesetzes den Regelungen im Mutterschutzgesetz diametral entgegen.

Während eine Karenz höchstens bis zum Ende des zweiten Lebensjahres eines Kindes möglich ist, ist der Bezug von Kinderbetreuungsgeld darüber hinaus für ein einziges Elternteil beispielsweise auch 30 Monate möglich. Dementsprechend ist es möglich, dass die finanzielle und damit soziale Absicherung bei einer Erwerbsunterbrechung aufgrund einer Geburt länger dauern kann, als die arbeitsrechtliche Absicherung dies gewährleisten kann. Damit ist der direkte Einstieg in den vorher ausgeübten Beruf in dieser längsten Bezugsvariante nicht möglich. Dies stellt eine bedeutende Verschlechterung der Wiedereinstiegsmöglichkeiten dar, die aufgrund der ungleichen Verteilung von Zeiten des Kinderbetreuungsgeldbezuges zwischen Müttern und Vätern oft Frauen trifft und deren Stellung am Arbeitsmarkt weiter wesentlich verschlechtert.

Da eine Verlängerung von Karenzmöglichkeiten auf über 30 Monate einerseits der personalwirtschaftlichen Planung von Unternehmen hinderlich ist und andererseits auch die Reintegration von Betroffenen in den Arbeitsprozess entsprechend behindert, ist es unumgänglich die Dauer des Kinderbetreuungsgeldbezuges auf 24 Monate zu limitieren. Diese Reformbedürftigkeit scheint die Regierung nicht zu sehen, die mit dem Kinderbetreuungsgeldkonto weiterhin vorsieht, dass der Bezug von Kinderbetreuungsgeld auch künftig mehr als 24 Monate möglich sein soll. Damit setzt die Regierung finanzielle Anreize, die dazu führen, dass langfristig die Situation von diesen Personen – meist Frauen – weiter verschlechtert wird und die Erwerbschancen wesentlich einschränkt werden.

#### Ad I.

Die Gesamtdauer, die ein Elternteil Kinderbetreuungsgeld beziehen kann, wird auf 731 Tage und damit auf zwei Jahre (bzw. 24 Monate) beschränkt.

#### Ad II. + III.

Da die Regierungsvorlage darauf aufbaut 20 Prozent der Kinderbetreuungsgeldbezugszeiten für den zweiten Elternteil exklusiv zu reservieren, ist auch die Gesamtzeit des Kinderbetreuungsgeldbezuges auf 914 Tage zu beschränken, was 30 Monaten entspricht. Den gleichen Hintergrund hat die Änderung der Bezugszeiten, die im einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld für den zweiten Elternteil exklusiv reserviert sind, weshalb sich dort die Anspruchsdauer an der minimalen Anspruchsdauer des Kinderbetreuungsgeldkontos orientiert, und die damit auf höchstens 457 Tage angehoben wird, falls beide Elternteile Kinderbetreuungsgeld beziehen, wovon 92 Tage exklusiv auf den zweiten Elternteil entfallen.

Zech (WACHNER)
   
 (HIM)
   
 (GAMON)
   
 (ROCK)

